



# Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

---

<b>Pressesprecher:</b>	Uwe Baumgart
<b>Anschrift:</b>	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
<b>Telefon:</b>	+49 3904 7240-1204
<b>Telefax:</b>	+49 3904 7240-1270
<b>E-Mail</b>	pressestelle@boerdekreis.de

---

**Mitteilungsnummer** 021

**Datum:** 25. Februar 2011

Verbrennung gärtnerischer Abfälle im Landkreis Börde vom 1. März bis 15. April zulässig

## **Umweltamtsleiter Torka ruft zur Einhaltung der Rahmenbestimmungen auf**

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen ist in diesem Jahr im Landkreis Börde auf Grundlage der gleichnamigen Verordnung vom 1. März bis 15. April 2011 zulässig. Den vollständigen Wortlaut kann man über [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de) unter „Ämter der Kreisverwaltung“, auf den Seiten des Umweltamtes unter „Aktuelles / Umweltinformationen“ finden.



Dieter Torka leitet  
das Amt für  
Umweltschutz

Dieter Torka, Leiter des Amtes für Umweltschutz des Landkreises Börde weiß, dass es jedes Jahr zu vermeidbaren Belästigungen, vornehmlich durch Rauchentwicklung kommt. Deshalb weist der Amtsleiter darauf hin, dass „die Bestimmungen der Verordnung beachtet werden.“ Wie in den vorangegangenen Jahren „werden wir auch in dieser Brennperiode stichprobenartige Kontrollen durchführen und Hinweisen nachgehen, die auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung abzielen.“ Ein mögliches Verwaltungsverfahren kann unter Umständen ein Ordnungs- oder gar ein Bußgeld nach sich ziehen.

Gartenabfälle sollen grundsätzlich selbst kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünabfallsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden. Torka: „Man sollte wissen, dass unter den Geltungsbereich der Verordnung ausschließlich pflanzliche Gartenabfälle fallen, also trockene, holzige Pflanzen und verholzte, durch Schaderreger befallene Pflanzenteile, die nur durch Verbrennen effektiv beseitigt werden können.“

Die Verordnung regelt, dass die Verbrennung von Gartenabfällen jährlich vom 1. März bis zum 15. April werktags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, zulässig ist. Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen wegen enger Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist und bei denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.